

Kurztitel

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 196/1988

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.07.1988

Außerkrafttretensdatum

30.06.1994

Text**Anzeigepflicht**

§ 17. Der Überlasser, der gemäß § 323a Abs. 2 Z 1 der Gewerbeordnung 1973 keine Konzession benötigt, hat die Überlassung von Arbeitskräften spätestens bis zum Ablauf des auf die erstmalige Überlassung folgenden Monates dem zuständigen Landesarbeitsamt anzuzeigen.